

# Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

## 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e “Rastede Ortskern“

Verfahren gemäß § 13 a BauGB

### Begründung

**16. März 2009**



**NWP**

Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/97 174 0  
info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
26121 Oldenburg  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/97 174 73



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Planungsabsichten, Ziele und Zwecke der Planung</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	5
3.1.1	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....	5
3.1.2	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung.....	5
<b>3.2</b>	<b>Relevante Abwägungsbelange</b> .....	<b>6</b>
3.2.1	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang .....	6
3.2.2	Belange von Natur und Landschaft .....	7
3.2.3	Belange des Immissionsschutzes.....	7
3.2.4	Belange der Oberflächenentwässerung .....	7
<b>4.</b>	<b>Inhalte der 7. Änderung</b> .....	<b>7</b>

## **1 Vorbemerkungen**

---

### **□ Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen für diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.09.2004, zul. geändert a. 21.12.2006 (in Kraft getreten am 01.01.2007),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) v. 23.01.1990, zul. geändert a. 22.04.1993,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 90 – PlanzV 90) v. 18.12.1990,
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) v. 26.09.2002, zul. geändert a. 23.10.2007.

Maßgeblich ist gem. § 214 Abs. 3 BauGB die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt, an dem dieser Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurde.

### **□ Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Durch den § 13 a des Baugesetzbuches i. d. F. vom 21.12.2006 zur Erleichterung und Beschleunigung von Vorhaben im Innenbereich hat sich das Planungsrecht unter anderem insofern geändert, als entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Trägern öffentlicher Belange und Behörden nur einmal innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Innerhalb dieses Verfahrens muss bei Bebauungsplänen von unter 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche kein Umweltbericht angefertigt werden, zudem ist das Erfordernis zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgehoben.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren ohne Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden. Die festgesetzte Grundfläche liegt deutlich unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup>, der Geltungsbereich ist bereits verbindlich überplant und zum größten Teil bebaut, ebenso die umliegenden Gebiete. Mit der Bebauungsplanänderung soll vor allem die Errichtung eines Mehrgenerationenwohnhauses ermöglicht werden. Dazu ist es erforderlich, die Art der zulässigen baulichen Nutzung von einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirche“ in ein Allgemeines Wohngebiet zu ändern. Der Plan dient insofern der Innenentwicklung und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

## □ **Planungsanlass**

Im Geltungsbereich dieser 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e ist die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses geplant. Auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 e ist die Errichtung des Mehrgenerationenhauses nicht zulässig. Er weist im betreffenden Bereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirche“ aus. Das ist Anlass für die Gemeinde Rastede, den Bebauungsplan Nr. 6 e zu ändern und im betreffenden Bereich durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Mehrgenerationenhauses zu schaffen.

## □ **Verfahrensstand**

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Zuge des 1. Berichtigungsverfahrens angepasst.

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Datum</b>
Aufstellungsbeschluss	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB, einschließlich des Hinweises und der wesentlichen Gründe gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB	
Bekanntmachung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses/Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

## □ **Geltungsbereich**

Lage: Im nordöstlichen Teil des Zentrums von Rastede

Größe: ca. 2.280 qm

Flurstück: 112/3

Abgrenzung: Im Norden grenzt unmittelbar die Verkehrsparzelle des Elisabethstraße an. In östlicher und südlicher Richtung wird die Grenze durch die bebauten Grundstücke an der Eichendorffstraße gebildet.

## □ **Bestandsaufnahme**

Im zentralen Bereich des Plangebietes steht das Gebäude des ehemaligen katholischen Gemeindehauses, das über die Elisabethstraße erschlossen ist. Dem Gebäudekörper sind östlich befestigte Stellplätze vorgelagert. Die übrigen Freiflächen sind mit Rasen bestanden. Nördlich und südlich des ehemaligen Gemeindehauses stehen vereinzelt Bäume.

Nördlich des Plangebietes – entlang der Elisabethstraße und der Marienstraße - befinden sich zweigeschossige Reihenhäuser. Das westlich des Plangebietes liegende Gebiet wird derzeit realisiert. Hier besteht bereits ein Doppelhaus und zweigeschossige Einzelhäuser, südlich, an der Eichendorffstraße befinden sich eingeschossige freistehende Einfamilienhäuser auf großzügig geschnittenen Grundstücken.

Der nördlich angrenzenden Elisabethstraße und der Marienstraße ist lediglich eine örtliche Erschließungsfunktion beizumessen. Über die Elisabethstraße ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Erschließungsstraßennetz angebunden.

## □ **Einfügen in die bestehende Bauleitplanung**

### **Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Kirche, dar. Die in der 7. Änderung des Bebauungsplans beabsichtigte Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets entspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der entsprechend zu berichtigen ist. Gem. § 13a Abs. 2 BauGB ist für Fälle, in denen ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung vorgesehen.

### **Bebauungsplan**

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 e „Für ein Gebiet östlich der Kleibroker Straße (K 113), im Bereich zwischen der B 69 und der Zur Windmühlen – Straße“ aus dem Jahr

1975 vor. Er setzt für den Geltungsbereich dieser 7. Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirche“ fest. Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8. Das Baufeld umfasst den größten Teil des gesamten vorderen Grundstücksbereiches. Südlich und nördlich angrenzend an den Geltungsbereich dieser 7. Änderung setzt der Bebauungsplan Nr. 6 e Allgemeine Wohngebiete fest. Für die nördlich angrenzenden Reihenhäuser wird eine maximal zweigeschossige Bauweise ausgewiesen.

Für einige Bebauungsplangebiete in der Umgebung dieser 7. Änderung wurden mehrere Sammeländerungen durchgeführt. Im Zuge einer Sammeländerung „A“ wurde u.a. für die südlich an den Geltungsbereich dieser 7. Änderung angrenzenden Grundstücke die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf I reduziert. In einer Sammeländerung „C“ wurde ebenfalls für diese Grundstücke festgesetzt, dass bei Einzelhäusern maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude und bei Doppelhäusern nur eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig ist. Außerdem wurde in diesem Rahmen festgesetzt, dass die Gebäudelänge maximal 20 m betragen darf.

Für den westlich an diese 7. Änderung angrenzenden Bereich besteht die rechtskräftige 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Ortskern Rastede“. In der 4. Änderung wird für den westlich an die 7. Änderung angrenzenden Bereich ein Allgemeines Wohngebiet mit einer maximal zweigeschossigen Bauweise und einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die maximal zulässige Traufhöhe wurde mit 4,50 m und die maximal zulässige Firsthöhe mit 9,50 m festgesetzt.

## **2 Planungsabsichten, Ziele und Zwecke der Planung**

---

Im Geltungsbereich dieser 7. Änderung ist die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses geplant. Es ist beabsichtigt, 9 kleinere, altengerechte Wohnungen und 7 Wohnungen für die jüngere Generation in gehobener Ausstattung zu errichten. Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Rastede, unmittelbar südlich der Elisabethstraße und ist damit für ein Wohnprojekt, das in besonderer Weise ein Miteinander von älterer und jüngerer Generationen unterstützt und fördert, besonders geeignet. Alle wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Schule, Kindergarten, öffentliche Einrichtungen wie z.B. das Rathaus etc. sind in wenigen Minuten fußläufig erreichbar. Diese Infrastruktureinrichtungen werden sowohl von der älteren als auch von der jüngeren Generation nachgefragt. Das Plangebiet liegt zudem in ruhiger Wohnlage, abseits des Straßenverkehrslärms und ist dennoch über die Elisabethstraße auf kurzem Wege an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Insgesamt bietet das Plangebiet damit optimale Standortvoraussetzungen für die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses.

Derzeit ist die Errichtung des Mehrgenerationenhauses auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 e planungsrechtlich nicht zulässig. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist für diesen Bereich bislang eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirche“ aus. Daraus ergibt sich das Erfordernis, diesen Bebauungsplan Nr. 6 e zu ändern und den betreffenden Bereich als Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Im Allgemeinen Wohngebiet ist ein Mehrgenerationenhaus allgemein zulässig.

### **3. Wesentliche Auswirkungen der Planung**

---

#### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

##### **3.1.1 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden keine Anregungen zu den Planinhalten vorgetragen. Die Hinweise, die jedoch keine Auswirkungen auf die Plandarstellungen haben, wurden in der Begründung und in der Präambel reaktionell ergänzt.

##### **3.1.2 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung**

Von Seiten eines Bürgers wurde ausgeführt, dass Bedenken gegen die Planung bestehen, weil eine zweigeschossige offene Bauweise und eine GRZ 0,4/GFZ 0,8 festgesetzt werde. Weitere Festsetzungen, die das Maß der baulichen Nutzung begrenzen, seien nicht vorgesehen. Im Norden, Osten und Süden würden gewachsene eingeschossige Strukturen anschließen, wobei im anschließenden B-Plan im Westen, Trauf- und Firsthöhen festgelegt wurden (TH. 4,50/FH. 9,50), um einen fließenden Übergang zu den gewachsenen Strukturen zu erhalten. Außerdem sei eine Kfz-Parkreihe an der westlichen Nachbargrenze geplant. Für eine attraktive Freiflächengestaltung sei das nicht hilfreich und erzeuge bei Nachbarn Unruhe und Zündstoff, weil das Wohlbefinden eingeschränkt werde. Eine erhaltenswürdige Eiche müsste gefällt werden.

Die Bedenken werden von der Gemeinde nicht geteilt. Die damalige Zielsetzung, einen fließenden Übergang von verdichteteren Strukturen nördlich des Plangebietes dieser 7. Änderung hin zu lockeren Strukturen im Süden und Osten des Plangebietes herzustellen, wird durch diese 7. Änderung des Bebauungsplanes 6 e nicht in Frage gestellt. Nördlich des Plangebietes befinden sich zweigeschossige Reihenhäuser, südlich und östlich liegen eingeschossige Einfamilienhäuser auf relativ großen Grundstücken. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e befindet sich im Übergangsbereich zwischen diesen unterschiedlichen Strukturen. Unter Berücksichtigung dieser Übergangslage wird im Zuge dieser 7. Änderung eine maximal zweigeschossige, offene Bauweise festgesetzt. Die Zweigeschossigkeit wird damit aus dem nördlich angrenzenden Gebiet übernommen. In dem Baufeld dieser 7. Änderung ist die Errichtung eines solitären Gebäudekörpers geplant, so dass angenommen werden kann, dass der neue Gebäudekörper optisch im Vergleich zur nördlichen Reihenhausbauweise weniger kompakt erscheint. Westlich des Plangebietes setzt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 eine ebenfalls zweigeschossige Bauweise fest, die Traufhöhe wurde auf 4,5 m festgesetzt. Diese 4,5 m ermöglichen auch Gebäude, die über die Traufhöhe eines normalen Einfamilienhauses (mit ca. 3,75 m) hinausgehen. Insofern ist auch zu den westlichen Strukturen kein Bruch in Bezug auf die zulässigen Gebäudehöhen auszumachen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Zweigeschossigkeit die Festsetzung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 e unverändert übernommen wird. Die westlich angrenzende Bebauung wird durch die geplante Zweigeschossigkeit zudem kaum beeinträchtigt, da sich das Plangebiet östlich dieser Bebauung befindet und von Verschattungen damit kaum tangiert sein wird. Gleiches gilt auch für die südlich angrenzenden Wohngrundstücke an der Eichendorffstraße, die auch noch in größerer Entfernung von mindestens 10 m, bei den meisten Grundstücken aber in deutlich größerer Entfernung liegen. Insgesamt passt sich damit die 7. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 6 e in die bestehenden Strukturen ein. Durch die getroffenen Festsetzungen wird die bauliche Dichte ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch das neue Planvorhaben überprägt wird. Bei der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die vorliegende 7. Änderung stellt einen Angebotsplan dar. Zu der Anordnung und Verortung der erforderlichen Stellplätze trifft der Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen. Sie sind innerhalb der überbaubaren und in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Es wird kein Erfordernis für weitergehende Regelungen gesehen, da Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind. Westlich angrenzend an das Gebiet der 7. Änderung setzt sich die gleiche Nutzungsstruktur eines Wohngebietes weiter fort, so dass eine Zäsur in Form eines Grünstreifens zwischen den Grundstücken nicht erforderlich ist.

Die Festsetzung des Baufeldes wird im wesentlichen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, so dass die Eiche auch heute bereits keiner rechtlichen Sicherung durch einen Bebauungsplan unterliegt.

### **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

#### **3.2.1 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang**

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Rastede. Angrenzend befinden sich zu allen Seiten Wohnhäuser. Die 7. Änderung nimmt diese Nutzungsstruktur auf und setzt entsprechend ein Allgemeines Wohngebiet fest. Im einzelnen befinden sich nördlich der 7. Änderung zweigeschossige Reihenhäuser, östlich und südlich freistehende eingeschossige Einfamilienhäuser. Der westlich an die 7. Änderung angrenzende Bereich befindet sich derzeit in Realisierung, direkt westlich liegt bereits ein Doppelhaus. In diesem Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist eine zweigeschossige Bauweise planungsrechtlich möglich, wengleich hier die Traufhöhe auf 4,5 m reduziert wurde.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e befindet sich im Übergangsbereich zwischen der nördlich befindlichen zweigeschossigen und mit den Reihenhäusern stärkeren Verdichtung und den südlich gelegenen relativ lockeren, eingeschossigen Strukturen. Unter Berücksichtigung dieser Übergangslage wird im Zuge dieser 7. Änderung eine maximal zweigeschossige, offene Bauweise festgesetzt. Die geplante Zweigeschossigkeit ist für die planungsrechtliche Absicherung der vorliegenden Hochbauplanung erforderlich, für die das Plangebiet eine optimale Standorteignung aufweist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die für die westlich angrenzenden Flächen in der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 festgesetzte Traufhöhe von 4,5 m auch bereits über die für ein „normales“ Einfamilienhaus benötigte Traufhöhe von ca. 3,75 m hinausgeht. Mit der Zweigeschossigkeit wird auch die Festsetzung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 e unverändert übernommen. Die westlich angrenzende Bebauung wird durch die geplante Zweigeschossigkeit kaum beeinträchtigt, da sich das Plangebiet östlich dieser Bebauung befindet und von Verschattungen damit kaum tangiert sein wird. Gleiches gilt auch für die südlich angrenzenden Wohngrundstücke an der Eichendorffstraße, die zudem auch noch in größerer Entfernung von mindestens 10 m, bei den meisten Grundstücken aber in deutlich größerer Entfernung liegt. Insgesamt passt sich damit die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 e in die bestehenden Strukturen ein. Durch die getroffenen Festsetzungen wird die bauliche Dichte ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch das neue Planvorhaben überprägt wird.



### **3.2.2 Belange von Natur und Landschaft**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen innerörtlichen bebauten Bereich, der durch Siedlungsbiotope wie versiegelte und befestigte Flächen, Zier- und Nutzgärten sowie Siedlungsgehölze gekennzeichnet ist. Im zentralen Teil des Plangebietes ist bereits das Gebäude des ehemaligen katholischen Gemeindehauses vorhanden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Für den Geltungsbereich dieser 7. Änderung liegen bereits Baurechte auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 e vor. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 e ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirche“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Es werden zudem maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt. Nach der damals gültigen Baunutzungsverordnung war eine Beschränkung der zulässigen Versiegelung nicht vorgesehen, so dass eine Versiegelung bis zu 100 % möglich bzw. zulässig gewesen wäre.

Im Rahmen dieser 7. Änderung wird die Grundflächenzahl von 0,4 und die Geschossigkeit nicht geändert. Die zulässige Versiegelung darf nach der derzeitigen Baunutzungsverordnung von 1993 maximal 60 % betragen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird damit durch die Änderung nicht erhöht. Aufgrund der Neuregelung bezüglich der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB und der hier vorliegenden Bedingungen des innerörtlichen, weitgehend bebauten Bereiches sind Eingriffe darüber hinaus auch nicht ausgleichspflichtig.

Belange von Natur und Landschaft stehen dieser Änderung damit nicht entgegen.

### **3.2.3 Belange des Immissionsschutzes**

Die Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren und der nicht überbaubaren Flächen zulässig. Die Vorhabenplanung sieht die Stellplätze im westlichen Teil des Plangebietes vor. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

### **3.2.4 Belange der Oberflächenentwässerung**

Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt im bestehenden System.

## **4. Inhalte der 7. Änderung**

---

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 e werden im Geltungsbereich der 7. Änderung aufgehoben.



---

**□ Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzungen wird analog zu den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 e festgesetzt. Dazu wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 bei zulässigen zwei Vollgeschossen und einer offenen Bauweise definiert.

Auf den nicht überbaubaren, straßenseitigen Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

Die Festsetzung des Baufeldes, das durch Baugrenzen definiert wird, wird im wesentlichen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 e übernommen und lediglich in Richtung Osten erweitert, um einen Übergang zum Baufeld des östlich anschließenden Teil des Bebauungsplanes Nr. 6e herzustellen.

Rastede, den ...

---

Der Bürgermeister